

Aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Der Stadtrat war mit 18 von 24 Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister beschlussfähig.

Heiligenstadt, 21. Juni 2017



Thomas Spielmann
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 351/2017

der 24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Heilbad Heiligenstadt am 21.06.2017

Tagesordnungspunkt 10

Beschluss über die Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 67-1 „Auf dem Hohen Rott Teil 4 – 1. Änderung“ der Stadt Heilbad Heiligenstadt
Vorlage: 1025/2017

| | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|----------------------------|------------|--------------|--------------|
| CDU | 6 | - | - |
| CDU (fraktionslos) | - | - | - |
| Menschen für Heiligenstadt | 5 | - | - |
| SPD/Grüne | 3 | - | - |
| DIE LINKE. | 3 | - | - |
| FDP | 1 | - | - |
| NPD | - | - | - |
| Bürgermeister | 1 | - | - |
| Gesamt | 19 | - | - |

1. Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Die Abwägungsergebnisse mit Begründung (Abwägungsprotokoll) sind Bestandteil des Beschlusses.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt den Bebauungsplan Nr. 67-1 „Auf dem Hohen Rott Teil 4 – 1. Änderung“ der Stadt Heilbad Heiligenstadt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in seiner Fassung vom 21.06.2017 als Satzung.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 67-1 „Auf dem Hohen Rott Teil 4 – 1. Änderung“ wird gebilligt.
4. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 67 „Auf dem Hohen Rott - Teil 4“ (in Kraft getreten am 10.11.2016) wird aufgehoben und durch den Bebauungsplan Nr. 67-1 „Auf dem Hohen Rott Teil 4 – 1. Änderung“ ersetzt. Der Beschluss über die Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 67 „Auf dem Hohen Rott – Teil 4“ der Stadt Heilbad Heiligenstadt, Beschluss- Nr. 22/2016 vom 27.04.2016 wird aufgehoben.
5. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Satzung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bei der Kommunalaufsicht des Landkreises anzuzeigen.